

109-4-113

~~36 listu~~

38 listu

list c. 3a nari'e

19.10.2009 Juul

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

1

Prag, den 24. 7. 1941
XIX. Unter den Kaňanien 19.

Tgb. Nr. B. d. S.

I - 2194/41-

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
in Prag

Betrifft: Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte gegenüber
Angehörigen der Regierungstruppe.

Anbei reiche ich den dortigen Vorgang nach Kenntnis-
nahme zurück.

Im Auftrag:

Maurer

g.
cc. d.

1. 584 i. 47.

SD-Leitabschnitt Prag		Anl.
Gruppe Justiz	14391	18. JULI 1941
Bearbeiter:	Aktenzeichen: Prag, den 17. Juni 1941	

17. VII. 1941
SD 6100/41

Gruppe Justiz
I 9 d 4156

lit
G. E. mit 7 Anlagen
dem SD-Leitabschnitt Prag,
Prag,
Zur Kenntnis und Einberufung überreicht.
Prag, 17. Juni 1941, 4. O. 2. 76/2. 47

1. Vermerk:

MW 7

HRM Müller 7.6

Am heutigen Tage erschien Oberkriegsgerichtsrat Freiherr von Doernberg vom Wehrmachtbevollmächtigten bei der Gruppe Justiz, übergab das anliegende Schreiben des Wehrmachtbevollmächtigten vom 14. Juni 1941 und bat, der Ausdehnung der Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte gegenüber Angehörigen der Regierungstruppe wegen aller nach geltendem Recht von den deutschen Justizbehörden verfolgbaren Straftaten zuzustimmen.

Auf die Frage, welche Vorstellungen gegen die bisherige Sachbehandlung durch die ordentlichen deutschen Justizbehörden erhoben würden, erklärte Oberkriegsgerichtsrat von Doernberg, Beschwerden seien nicht zu erheben, General Friderici wünsche die erweiterte Zuständigkeit lediglich aus grundsätzlichen Erwägungen.

Oberkriegsgerichtsrat von Doernberg wurde auf verschiedene Bedenken gegen die vom Wehrmachtbevollmächtigten angestrebte Regelung hingewiesen. Er erbat baldige Entscheidung, da nach Auffassung des Generals Friderici ein Antrag an das OKW. auf Herausgabe einer entsprechenden Verordnung baldigst herausgehen müsse.

Die zur Zeit bestehende Rechtslage ist folgende:

Das vormals tschecho-slowakische Militärgerichtswesen ist durch Regierungsverordnung vom 7. September 1939 (Slg.d.Ges.u.Vdg. Nr. 255) aufgelöst worden. Straftaten von Angehörigen der Regierungstruppe werden nach den gleichen Zuständigkeitsvorschriften verfolgt, die für zivile Protektoratsangehörige gelten. Es sind daher grundsätzlich die Strafgerichte des Protektorats zur Verfolgung von Straftaten von Angehörigen der Regierungstruppe berufen. In denjenigen Fällen, in denen auch zivile Protektoratsangehörige der deutschen ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstehen (vgl. VO. v. 14. April 1939 - RGBI. I S. 754 - sowie die hierzu ergangenen beiden Ergänzungsverordnungen).

VII D

nungen), werden daher auch Angehörige der Regierungstruppe von den deutschen ordentlichen Strafgerichten abgeurteilt. Soweit sich die Tat eines Angehörigen der Regierungstruppe jedoch gegen die deutsche Wehrmacht richtet, findet - wie bei derartigen Straftaten eines jeden Protektoratsangehörigen - die Strafverfolgung gemäß der Verordnung vom 8. Mai 1939 (RGBl. I S. 903) vor den Wehrmachtgerichten statt. Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen:

- a) Ein Angehöriger der Regierungstruppe bestiehlt einen Kameraden:
Zuständigkeit der ordentlichen Protektoratsgerichte.
- b) Ein Angehöriger der Regierungstruppe begeht ein Rundfunkverbrechen, beschimpft das Deutsche Reich, begeht ein Gewaltverbrechen, treibt als Volksschädling Schleichhandel:
Zuständigkeit der ordentlichen deutschen Gerichte.
- c) Ein Angehöriger der Regierungstruppe vergreift sich am Eigentum der Deutschen Wehrmacht, beschimpft einen deutschen Offizier:
Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte.

Die Absicht des Generals Friderici geht nun dahin, die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte - unter Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der Protektoratsgerichte (!) im bisherigen Umfang - in der Weise auszudehnen, daß den ordentlichen deutschen Strafgerichten die Strafverfolgung von Angehörigen der Regierungstruppe gänzlich entzogen werden soll, so daß - um auf die vorbezeichneten Beispiele zurückzugreifen - zukünftig zwar im Falle a) die Protektoratsgerichte zuständig bleiben, im Falle b) jedoch - wie jetzt bereits im Falle c - die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte begründet würde. Damit wäre für die Regierungstruppe in strafrechtlicher Hinsicht Sonderrecht geschaffen.

Für die von General Friderici angestrebte Neuordnung scheint zu sprechen, daß die Angehörigen der Regierungstruppe in Zukunft lediglich zwei Gerichtsbarkeiten (nämlich der Protektoratsjustiz und der deutschen Militärjustiz) unterstehen würden, während zur Zeit daneben - wie für alle Protektoratsangehörigen - je nach Lage des Falles auch die Zuständigkeit der deutschen ordentlichen Gerichte gegeben ist. Diese äußerliche Vereinfachung würde jedoch nicht durch die insofern neu-geschaffene Umübersichtlichkeit aufgewogen, als in Zukunft die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte gegenüber Protektoratsangehörigen eine

verschiedene

verschiedene wäre je nach dem, ob der Protektoratsangehörige der Regierungstruppe zugehört oder nicht.

Gegen die beabsichtigte Neuordnung spricht folgendes:

- a) Die beabsichtigte Ausweitung der deutschen Wehrmachtgerichtsbarkeit richtet sich gegen die ordentliche deutsche Gerichtsbarkeit. Es muß - auch bei der tschechischen Öffentlichkeit - der Eindruck entstehen, als ob die deutschen Justizbehörden Strafsachen gegen Angehörige der Regierungstruppe nicht sachgemäß erledigt hätten. Es wird jedoch dem Wehrmachtbevollmächtigten auch in Zukunft nicht möglich sein, begründete Beschwerden vorzubringen.
- b) Durch die Abänderung der ohnehin im Protektorat schon schwer übersehbaren Zuständigkeitsregelung würden - diese Voraussage ist durch Erfahrungen in ähnlichen Fällen nur zu begründet - Mißverständnisse in der Sachbehandlung durch die in Betracht kommenden deutschen und Protektoratsbehörden zu befürchten sein.
- c) Die beabsichtigte Regelung würde den militärischen Charakter der Regierungstruppe eher verstärken. Dies ist wohl auch vom Wehrmachtbevollmächtigten beabsichtigt, da er sich zur Begründung der Neuregelung gerade auf die von ihm ausgeübte Dienstaufsicht und auf das "militärdienstliche Interesse" beruft. Es besteht indessen kein Grund, von der ¹⁹³⁹ allgemeinen politischen Linie, wonach der Regierungstruppe kein ausgesprochen militärischer Charakter zukommen soll, abzuweichen.

Übrigens ist Dienstaufsicht von Gerichtsbarkeit streng zu scheiden. Daraus, daß der Wehrmachtbevollmächtigte die Dienstaufsicht über die Regierungstruppe ausübt, kann für die Frage der Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte auch aus Zweckmäßigkeitsgründen nichts hergeleitet werden, andernfalls würde eine jede deutsche Dienststelle im Protektorat in Zukunft versuchen, auf Gerichtsverfahren gegen Angehörige der diesen Dienststellen entsprechenden Protektoratsbehörden Einfluß zu nehmen (z.B. Polizei).

- d) Die beabsichtigte Neuordnung müßte durch eine vom OKW. dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren erlassene Rechtsverordnung erfolgen, die in Abänderung der Verordnung

vom 8. Mai 1939 ergehen würde. Gegen die Herausgabe einer derartigen Verordnung spricht nicht zuletzt der gerade auf Betreiben des OKW. ergangene Erlaß des Führers vom 16. Mai 1941 über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung. Es ist nicht einzusehen, daß die von General Friderici angestrebte Neuregelung - wollte man selbst ihre allgemeine Zweckmäßigkeit bejahen - derart dringend notwendig ist, daß sie im Interesse der Reichsverteidigung trotz des Gesetzgebungsstops erlassen werden müßte.

e) Allgemein ist noch festzustellen, daß mit der Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 8. Mai 1939 keine besonders guten Erfahrungen gemacht worden sind. Vielmehr hat die Praxis der Wehrmachtgerichte gerade in Sabotage- und Waffensachen vielfach zum Widerspruch herausgefordert und die Erwartungen keineswegs erfüllt. Andererseits hat die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte gegenüber Protektoratsangehörigen für Behörden und Öffentlichkeit die Handhabung der Zuständigkeitsvorschriften erschwert. Daneben hat die ohnehin bestehende vielfach kaum zu begründende Ausweitungspraxis der Wehrmachtgerichte die Übersicht in der Rechtsprechung gefährdet. Außerdem ist die rechtliche und tatsächliche Beurteilung anfallender Strafsachen durch die Wehrmachtgerichte häufig eine erheblich andere als die bei den ordentlichen deutschen Gerichten übliche. ³⁸²⁰⁵ Unterschiedliche Ergebnisse namentlich in Verfahren wegen unbefugten Waffenbesitzes mußten dauernd beobachtet werden. Es kann nicht ausbleiben, daß auf diese Weise auf tschechischer Seite der Eindruck entstehen wird, daß manche Vergehen auf deutscher Seite ganz verschieden beurteilt werden, je nach dem, ob die Sache vor die ordentlichen deutschen Justizbehörden oder vor ein Wehrmachtgericht gelangt.

Es muß unter diesen Umständen eher einer Abschaffung der Zuständigkeit der deutschen Wehrmachtgerichte gegenüber Protektoratsangehörigen das Wort geredet werden, zumal der Aufbau der ordentlichen deutschen Justiz im Protektorat im vollen Umfang durchgeführt und durch entsprechende Rechtsvorschriften die Zuständigkeit der ordentlichen deutschen Justizbehörden in allen denjenigen Fällen sichergestellt ist, in denen deutsche Belange gewahrt werden müssen.

Es besteht daher um so weniger Anlaß, nunmehr den umgekehrten Weg zu gehen und die Zuständigkeit der deutschen Wehrmachtgerichte gegenüber Protektoratsangehörigen zum Nachteil der deutschen ordentlichen Justizbehörden zu erweitern.

Die Angelegenheit konnte gelegentlich eines in anderer Sache heute bei Exzellenz stattgefundenen Vortrags zur Erörterung gestellt werden. Herr Reichsprotector hat entschieden, daß der Anregung des Wehrmachtbevollmächtigten vom 14. Juni 1941 nicht stattgegeben werden soll.



33887

Prag, den 23. Juni 1941

6

2. An
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

in

P r a g XIX. 2.
Platz der Wehrmacht 5.

Betrifft: Zuständigkeit der Wehr-
machtgerichte gegen Angehö-
rige der Regierungstruppe.

Auf das von Herrn Oberkriegsgerichtsrat
Freiherrn von Doernberg am 16. Juni 1941
überreichte Schreiben vom 14. Juni 1941
- III/Az. 3a - .



Die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte im Protektorat Böhmen und Mähren ist hinsichtlich der Verfolgung von Straftaten nichtdeutscher Staatsangehöriger durch Verordnung vom 8. Mai 1939 (RGBl. I S. 903) und durch Verordnung vom 26. August 1939 (VOBlRProt. S. 84) abschließend geregelt. Eine Erweiterung dieser Zuständigkeit könnte daher nur durch eine im Einvernehmen mit mir zu erlassende Verordnung des Oberkommandos der Wehrmacht, des Herrn Reichsministers der Justiz und des Herrn Reichsministers des Innern erfolgen. Der weiteren Verfolgung der von Ihnen mitgeteilten Anregung auf Ausdehnung der Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte zur Verfolgung von Straftaten der Angehörigen der Regierungstruppe unter gleichzeitiger Beseitigung der Zuständigkeit der ordentlichen deutschen Justizbehörden steht bei dieser Sachlage zunächst der Dritte Erlaß des Führers und Reichskanzlers über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung vom 16. Mai 1941 - mitgeteilt durch Rundschreiben des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden vom 19. Mai 1941 -

Rk.

- Rk. 5409 B - entgegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die von Ihnen angestrebte Maßnahme unter den obwaltenden Verhältnissen nicht als kriegswichtig angesehen werden kann.

Aber auch in sachlicher Hinsicht trage ich erhebliche Bedenken gegen die von Ihnen vorgeschlagene neue Regelung. Die ordentlichen deutschen Justisbehörden haben im Rahmen des geltenden Rechts die gegen Angehörige der Regierungstruppe anhängig gewordenen Fälle zu meiner Zufriedenheit bearbeitet, so daß aus der Sachbehandlung durch die ordentlichen deutschen Justisbehörden keine Gründe gegen deren fernere Zuständigkeit hergeleitet werden können. Andererseits würde die erbetene Änderung ein Sonderrecht für Angehörige der Regierungstruppe unter Abweichung der für die übrigen Protektoratsangehörigen bestehenden Regelung schaffen, also die ohnehin nicht leicht zu überschauende Zuständigkeitsabgrenzung im Protektorat unübersichtlicher gestalten und daneben den "halbmilitärischen Charakter" der Regierungstruppe in politisch durchaus unerwünschter Weise betonen.

Die Ihnen in Hinblick auf die Regierungstruppe zustehenden Befugnisse bedingen übrigens keineswegs die nachgesuchte Erweiterung der Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte, da auch auf anderen Gebieten des Staatslebens regelmäßig die Aufsichtsbefugnisse und die Gerichtsbarkeit nicht von der gleichen Stelle wahrgenommen werden. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes dürfte auch durch die Einrichtung der - oben nicht als wehrmachtähnlich anzusehenden - Regierungstruppe nicht gerechtfertigt sein, zumal eine derartige Maßnahme zu ähnlichen Anregungen anderer Stellen Anlaß geben und alsdann die Gefahr einer völligen Unübersichtlichkeit der Zuständigkeitsverhältnisse aufkommen könnte.

Ich würde mich daher nicht in der Lage sehen, einer auf Erweiterung der Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte zur strafrechtlichen Verfolgung von Angehörigen der Regierungstruppe abzielenden Verordnung zuzustimmen.

Guz. Frh. v. Kurath

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
I l d - 6706

Prag, den 2. April 1941

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- d) die Herren Abteilungsleiter I - IV
- e) den Herrn Leiter der Zentralverwaltung
- f) die Herren Gruppenleiter
- g) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- i) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn

Betrifft: Autonome Protectoratsverwaltung und Geschäftsverteilungspläne der Zentralbehörden

Bezug: Schreiben vom 30.11.1940, I l d - 6706

Anlage: 1

In der Anlage übermittle ich eine Zusammenstellung des Wirkungskreises des Generalinspektorats der Regierungstruppe mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. H u f n a g e l
Beglaubigt:

Hornik
Registrator.

Lifm
19/41
S. a. d.
1. 12/4. 47.
St. G. VII D - 2/41

9

REGIERUNGSTRUPPE
GENERALINSPEKTORAT

Z. 750/1. Abteil. 1939.

W I R K U N G S K R E I S
des Generalinspektorats der
Regierungstruppe

P r a g , am 7. Dezember 1939.

Generalinspekteur
der Regierungstruppe

E M I N G E R e.h.

General

Wirkungskreis des Generalinspektorates der Regierungstruppe.

Allgemeine Bestimmungen.

1/ Die einheitliche und erfolgreiche Tätigkeit des Generalinspektorats erfordert, damit jede Abteilung ihren eigenen Wirkungskreis erhalte. Andererseits ist es im dienstlichen Interesse aller Dienststellen des Generalinspektorats, damit Angelegenheiten, welche direkt oder indirekt einige Abteilungen berühren, im gegenseitigen Einvernehmen und durch zuständige Abteilungen ausgearbeitet werden, und zwar auch dann, wenn es nicht ausdrücklich in der Gliederung des Wirkungskreises festgesetzt ist.

Daher ist es nötig nicht nur den eigenen Wirkungskreis streng einzuhalten, sondern auch den fremden Wirkungskreis zu beachten. Die zuständigen Vorschriften enthalten nähere Bestimmungen, wie formell bei der Pflege des Einvernehmens mit anderer Dienststelle des Generalinspektorats /Vorlage zur Einsicht/ vorzugehen ist. Dabei ist den beteiligten Dienststellen genügende Zeit zum Studium der betreffenden Frage, zu gewähren.

2/ Weiters ist zu beachten, damit im Generalinspektorat nur die Angelegenheiten erledigt werden, welche zweifellos nach Beschaffenheit der Angelegenheit in den Wirkungskreis des Generalinspektorats gehören und damit nicht jene Angelegenheiten erledigt werden, für welche die untergebenen Kommandanturen zuständig sind.

3/ Die Einhaltung des Wirkungskreises und somit auch der rechtige und schnelle Dienstgang können nur dann verbürgt werden, wenn ein jeder genau und pünktlich die Bestimmungen über den Wirkungskreis kennt. Daher muss angeordnet werden, damit alle Faktoren sich genau mit der Gliederung des Wirkungskreis^{es} bekannt machen.

4/ Bei der Bearbeitung von Schriften können unter einzelnen Abteilungen Zweifel entstehen; kommen dabei die Abteilungsvorstände nicht direkt überein, entscheidet die Angelegenheit entgültig der I. Vertreter des Generalinspektorats und zwar nach mündlicher Meldung desjenigen Abteilungsvorstandes in dessen Abteilung die Schriftsache bearbeitet wurde.

Gliederung des Wirkungskreises.

I.

Generalinspekteur.

I. und II. Vertreter, Verbindungsabteilung.

Die Befugnis des Generalinspektors wird später festgesetzt werden .

I. u. II. Vertreter des Generalinspektors leitet nach den Weisungen des Generalinspektors die Arbeiten der ihnen unterstellten Abteilungen und des Hilfsamtes des Generalinspektorats; dabei sorgen sie dafür damit Einheitlichkeit und Einklang der Arbeit unter den Abteilungen gesichert sei. Infolge



Im Auftrag

dessen geben sie einander Bescheid.

Dem I. Vertreter des Generalinspektorats sind direkt unterstellt :

- 1./Organisations/ Abteilung
- 2./Ausbildungs/ "
- 3./Personal/ " und
das Hilfsamt des Generalinspektorats.

Dem II. Vertreter des Generalinspektorats sind direkt unterstellt:

- 4./Material/ Abteilung
- 5./Sanitäts/ "
- 6./Intendantur/ "
- 7./Juridische/ " .

Der Personaladjutant des Generalinspektors leitet den Personaldienst beim Generalinspekteur . Er sorgt für seine Angelegenheiten repräsentativer Natur, welche er nach ihrer Beschaffenheit entweder allein oder im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen erledigt. Dienstliche Angelegenheiten überlässt er nach ihrer Beschaffenheit der zuständigen Abteilung.

Er leitet das Vorsprechen der militärischen und bürgerlichen Personen beim Generalinspekteur als auch das dienstliche Vorsprechen der Angehörigen des Generalinspektorats.

Er besorgt die persönliche Korrespondenz des Generalinspektors nach seinen Weisungen; dazu erfordert er, wenn es nötig ist, Bescheid von den zuständigen Abteilungen. Er beauf-

11a

sichtigt den persönlichen Kraftwagen und das Pferd des Generalinspektors.

Die Personaladjutanten des I. u. II. Vertreters versehen ähnliche Agenda, wie der Personaladjutant des Generalinspektors.

Die Verbindungsabteilung unterhält und führt über Beauftragung des Generalinspektors der Regierungstruppe und in seinem Namen die Verbindung aller Dienststellen mit folgenden amtlichen Organen durch:

- mit dem Staatspräsidenten
- mit dem Vorstand der Regierung
- mit dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector.

Die einzelnen Dienststellen des Generalinspektorats können mit oben angeführten Amtstellen nur mit Kenntnis und Mitwirkung der Verbindungsabteilung des Generalinspektorats verhandeln.

II.

1. /Organisations/ Abteilung.

a/ Die Organisationsgruppe.

- 1/ Sämtliche Organisationsfragen, die des Generalinspektorats imbegriffen.
- 2/ Verarbeitung aller Organisationsvorschriften.
- 3/ Grundsätzliche Fragen der Dislokation und der Unterbringung aller Einheiten der Regierungstruppe.
- 4/ Die Festsetzung des Grundplanes für Neubauten und die

58330



Bestimmungen des Dringlichkeits-grades zur Durchführung dieser Bauten, als auch die Teilnahme an den zuständigen kommissionellen Verhandlungen laut Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes § 5 und der Durchführungsverordnung dazu, und zwar aus dem Standpunkte der Organisation und der Dislokation. Sie wirkt bei eventuellen Umbauten und Zubauten der militärischen Objekte mit falls sie durch Organisations- und Dislokationsänderungen begründet sind.

5/ Festlegung der Grundsätze zur Lösung der Personal- und Standesangelegenheiten aller Angehörigen der Regierungstruppe. Systemisierung.

6/ Erläuterung der Vorschriften, welche den Wirkungskreis behandeln, bei Streitfragen, welche unter einzelnen Dienststellen des Generalinspektorats entstehen können und die Ausarbeitung der Vorschläge auf ihre Lösung.

7/ Die Festlegung der Organisationsgrundlagen für den Haushalt der Regierungstruppe, die Überprüfung der Vorschläge für den Haushalt und der Einfluss auf die Bewirtschaftung der Teilposten des Haushaltes.

8/ Mitarbeit bei der Lösung der militärischen Ausstattung und Ausrüstung mit den zuständigen Abteilungen des Generalinspektorats, Ausarbeitung der Anzugsordnung im Einvernehmen mit der 2. Abteilung.

9/ Mitarbeit bei Ausarbeitung und Verhandlung der Entwürfe der Gesetze und der Regierungsverordnungen.

10/ Militärische Festlichkeiten und repräsentative Gelegenheiten, Grundsätzlichkeiten, welche die Verleihung der Orden, Auszeichnungen und belobender Anerkennungen betreffen im Einvernehmen mit der 2. Abteilung.

11/ Angelegenheiten der Militärkapellen.

bei Verhandlungen der Ersatzanträge bei Schätzungen, bei Streiten und Beurteilungen im Pferdefach.

c/ Die Standesgruppe.

- 1/ Leitung des Standesdienstes. Verarbeitung zuständiger Vorschriften.
- 2/ Standesführung der Regierungstruppe, Aufsicht, Evidenz und Ausgleich der Stände der untergebenen Einheiten.
- 3/ Führung der Stammrollenangelegenheiten der Angehörigen des Generalinspektorats.
- 4/ Mitarbeit mit den zuständigen Abteilungen bei Superarbitrierung und Versetzung in den Ruhestand.
- 5/ Personalangelegenheiten, Evidenz und Statistik der Angehörigen der Regierungstruppe im Ruhestand /: Offiziere, Militärbeamte und Mannschaftspersonen :/.

d/ Die Gruppe der Dienstvorschriften.

- 1/ Genehmigung militärischer Vorschriften, Handbücher und Behelfe, als auch ihrer Ergänzungen im Einvernehmen mit zuständigen Abteilungen.
- 2/ Endgültige Redaktion aller für die Regierungstruppe durch das Generalinspektorat ausgegebenen Vorschriften. Schaffung der Fachsprache, sprachliche und terminologische Richtigkeit aller Dienstvorschriften, dienstlicher Drucksachen und Verordnungsblätter.
- 3/ Verantwortlichkeit für die Sachlichkeit der Übersetzungen zwischen der tschechischen und deutschen Sprache in militärischer Hinsicht in Mitarbeit mit der 7. Abteilung, welche für die Sachlichkeit der Übersetzungen in juridischer Hinsicht bürgt.

13a

- 4/ Die Erteilung der Zustimmung zur Veröffentlichung der literarischen Arbeiten der Angehörigen der Regierungstruppe.
- 5/ Die Bewilligung zum Einkauf der Dienstbehelfe im Rahmen des festgesetzten Kredits.
- 6/ Leitung der Fachbibliotheken.

III.

2. /: Ausbildung :/ Abteilung.

|| a/ Ausbildungsgruppe.

- 1/ Leitung der Ausbildung der Regierungstruppe und Bearbeitung der Dienstvorschriften für die Ausbildung.
- 2/ Sachen der Militär-Jungensplätze, Reitschulen, Schiessstätten und Turnhallen im Einvernehmen mit den einschlägigen Abteilungen.
- 3/ Einfluss auf Bekleidung und Ausrüstung der Einheiten der Regierungstruppe mit Rücksicht auf die Ausbildung und Verwendung der Regierungstruppe bei Hilfskommandos.
- 4/ Veranstaltung von Preis-Schiessen, -Reiten und anderer Wettkämpfe bei denen der Grad der Ausbildung innerhalb der Regierungstruppe erwiesen werden soll, sowie auch Beteiligung der Regierungstruppe an öffentlichen Wettbewerben und Regelung des Sportes bei der Regierungstruppe.
- 5/ Aufbau, Leitung und Verwaltung aller militärischen und sprachlichen Lehrgänge, sowie die Vorbereitung der Mannschaft für den Zivildienst.
- 6/ Aufbau und Leitung der Leibesübungen und der Moralerziehung bei der Regierungstruppe.
- 7/ Karten und Kartographisches Material.
- 8/ Grundsätzliche Fragen des Nachrichtenverbindungsdienstes

58328



und Zusammenarbeit mit dem Verkehrsministerium /: Postverwaltung:/

b/ Führungsgruppe.

- 1/ Ernennung der Bataillons- und höheren Kommandeure im Einvernehmen mit der dritten Abteilung.
- 2/ Einfluss auf die Dislokation /: Unterbringung:/ der Regierungstruppe mit Rücksicht auf deren Verwendung.
- 3/ Regelung der fallweisen Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern in Fragen der gemeinsamen Benützung der Regierungstruppe und der Sicherheitsorgane des Protektorates Böhmen und Mähren bei Hilfskommandos.
- 4/ Technische und bewaffnete Hilfskommandos.
- 5/ Bearbeitung der grundsätzlichen Dienstvorschriften im Einvernehmen mit den anderen Abteilungen.
- 6/ Angelegenheiten des Standortdienstes.
- 7/ Pressedienst; Propaganda der Regierungstruppe durch Rundfunk und Film; Führung der Chronik.
- 8/ Angelegenheiten der Soldatenheime.

IV.

3. /: persönliche Angelegenheiten :/ Abteilung.

a/ Gruppe für die Angelegenheiten der Militärpersonen.

- 1/ Alle persönlichen Angelegenheiten der Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften der Regierungstruppe; ihre Evidenz und Statistik, ausgenommen jene Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Gruppe für die allgemeinen Angelegenheiten gehören.

14a

- 2/ Untersuchungen auf Dienstunfähigkeit und Versetzungen in den Ruhestand im Einvernehmen mit der 1., 5. und 6. Abteilung.
- 3/ Beförderung der Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften.
- 4/ Regelung des Ranges.
- 5/ Mitwirkung bei der Aufnahme der Militärpersonen mit der 1. Abteilung.
- 6/ Personalverordnungsblätter des G.I. und Schematismus der Regierungstruppe.

b/ Gruppe für die Angelegenheiten der Zivilpersonen.

- 1/ Alle persönlichen Angelegenheiten der Zivilprotektoratsangestellten der Regierungstruppe; ihre Evidenz und Statistik, ausgenommen jene Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Gruppe für die allgemeinen Angelegenheiten gehören.
- 2/ Die Versetzung der unter 1/ angeführten Angestellten in den Ruhestand im Einvernehmen mit der 1. und 6. Abteilung.
- 3/ Beförderung der Zivilangestellten.
- 4/ Regelung des Ranges.
- 5/ Aufnahme der Zivilprotektoratsangestellten in den Dienst bei der Regierungstruppe im Rahmen der Planstellen und im Einvernehmen mit der 1. Abteilung.
- 6/ Die Dienstpragmatik der Zivilangestellten.
- 7/ Grundsätzliche Angelegenheiten der Zivil-Vertragsangestellten, wie deren Aufnahme, Entlassung, Statistik, Evidenz, Bearbeitung der Vorschriften und Richtlinien im Einvernehmen mit der 6. Abteilung.
- 8/ Disziplinarangelegenheiten der Zivilangestellten der Regierungstruppe. Auferlegung von Ordnungsstrafen der Zivilangestellten des G.I.

58327



c/ Gruppe für die Anstellung in anderen Diensten.

- 1/ Anstellung in Protektorats- und öffentlichen Diensten, sowie anderen Erwerbszweigen.
- 2/ Evidenz und Statistik der angestellten Mannschaften.
- 3/ Bearbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für die Anstellung der Mannschaften zusammen mit der 7. Abteilung.
- 4/ Mitwirkung bei der Vorbereitung der Mannschaften für den Zivilberuf vom Standpunkt der Anstellungsmöglichkeiten.

d/ Gruppe für allgemeine Angelegenheiten.

- 1/ Grundsätzliche Richtlinien für die Bearbeitung der persönlichen und Standesangelegenheiten aller Angehörigen der Regierungstruppe im Einvernehmen mit der 1. Abteilung.
- 2/ Erteilung von Orden, Auszeichnungen, belobender Anerkennungen und Belohnungen im Einvernehmen mit der 1. Abteilung. Bewilligungen zum Tragen fremder Orden und Auszeichnungen.
- 3/ Heiratsbewilligungen an Offiziere, Militärbeamten, Mannschaften und Zivilprotektoratsangestellte der Regierungstruppe.
- 4/ Angelegenheiten der militärischen Zucht und des Disziplinarstrafrechtes. Verfahren vor Disziplinarausschüssen. Abnahme des militärischen Dienstgrades durch verwaltungsrechtliche Verfügung. Disziplinarausschüsse.
- 5/ Enthebung von der Pflicht des Dienstgeheimnisses im Einvernehmen mit den beteiligten Abteilungen.
- 6/ Beschwerden der Militärpersonen und Zivilangestellten gegen Militär- und Zivilorgane. Beschwerden über Beurteilungen.
- 7/ Persönliche Reisen der Militärpersonen und Zivilangestellten ins Ausland und Passangelegenheiten bei dienstlichen Reisen ins

15a

Ausland.

8/ Mitwirkung in Wohnangelegenheiten aller Angehörigen der Regierungstruppe.

V.

4. Abteilung /: materielle Abtlg. :/

a/ Ausrüstungsgruppe.

1/ Anschaffung und Evidenz der Waffen, Munition und Explosivstoffe.

2/ Aufsicht und Leitung bei der Übernahme des Rüstungsmaterials.

3/ Aufsicht und Leitung über die Verwaltung des oben angeführten Materials.

4/ Aussonderung des unbrauchbaren Materials und Verwertung der dadurch gewonnenen Stoffe.

5/ Verteilung und Reparaturen des Geräts.

6/ Ausgabe der entsprechenden materiellen Dienstvorschriften.

7/ Ausgabe der Dienstvorschriften für den Verwaltungsdienst, d.h. für das Lagern und Instandhaltung, Evidenz und Verrechnung, Einteilung und Bezeichnung des Geräts /: Materials :/ aller Art.

8/ Verbesserung des Geräts und Erprobung des neuen Geräts.

b/ Verkehrsgruppe.

1/ Dieselbe Kompetenz wie bei der Gruppe a/, soweit es sich handelt um:

a/ Trainmaterial /: Wagen, Wagenausrüstung und deren Bestandteile, Geschirre und deren Bestandteile, Pferderequisitten, Hufbeschlag- und Konservierungsmate

b/ Fahrräder.

58326



c/ Kraftfahrzeugmaterial /: Krafträder, Gummireifen, Reserve- und Ersatzbestandteile der Kfz., Ausstattung und Ausrüstung der Kfz., Schulungsmaterial:/.
d/ Betriebsstoffe.

2/ Eisenbahn-Militärische Angelegenheiten.

c/ Technische Gruppe.

Dieselbe Kompetenz wie bei der Gruppe a/, soweit es das Pionier- und Telephonmaterial aller Art betrifft.

d/ Baugruppe.

Im Allgemeinen :

Die Baugruppe ist technischer Berater bei Verhandlungen von bautechnischen und Unterbringungsfragen.

Die Baugruppe verantwortet dafür, dass die festgestellten Bauerfordernisse bei den auszuführenden Neu-, Um- und Zubauten nur zweckmässig und am wirtschaftlichsten entworfen und genehmigte Bauarbeiten fehlerfrei durchgeführt werden.

Im einzelnen :

1/ Baudienstvorschriften und Mitarbeit beim Verfassen von Dienstvorschriften anderer Abteilungen insofern sie die Bauangelegenheiten betreffen.

2/ Allgemeine bautechnischen Fragen im Einvernehmen mit 1., 2. und 6. Abteilung. Teilnahme an den Verhandlungen bezüglich Gesetzentwürfe und Regierungsverordnungen für den Baufach der Regierungstruppe.

3/ Evidenz aller von der Regierungstruppe benutzten Liegenschaften in technischer Hinsicht.

4/ Beteiligung mit 6. Abt. an der Anschaffung, Ergänzung

und Ausscheidung der Inneneinrichtung für die von der Regierungstruppe benutzten Objekte in technischer Beziehung.

5/ Mitwirkung mit 1., 2., 5. und 6. Abt. an Zusammenstellung des Bauprogrammes für Neubauten, Um- und Zubauten, ^{der Kasernen} bei Bauten von Wohnhäusern, Reitbahnen, Turnhallen, Erholungsheimen, Schiesstandanlagen für die Regierungstruppe und Teilnahme an Amtshandlungen militärischen und gemischter Kommissionen laut Einquartierungsgesetz und Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetz und der Regierungsverordnung Nr. 164/1922 gemäss durchgeführten Bauten, insofern sie die Lösung bautechnischer Fragen betreffen.

6/ Mitarbeit mit der 6. Abt. beim Zusammenstellen von Preliminären für Teilsbudget des Protektorats aus dem Baufach /:Neubauten, Instandhaltung der von der Regierungstruppe benutzten Gebäude :/.

7/ Beteiligung an den Bedarfsverhandlungen zwecks Ausbau von Ausbildungslagern, Schulschiesstandanlagen, technischen Übungsplätzen, Schwimmschulen, Turnhallen und Reitbahnen in technischer Hinsicht in Mitwirkung mit 1., 2. und 6. Abt.

8/ Erledigung aller technischen Fragen bei Instalierungen und gesundheitlichen Einrichtungen jeder Art in Bauobjekten, für Küchen, Zentralheizungen und Baderäume und unterirdische Lagerung von Betriebsstoffen u.ähn. im Einvernehmen mit 1. und 6. Abt.

9/ Mitwirkung mit 1., 2. und 6. Abt. beim Ermitteln von Bauglätzen, Schiesstandanlagen, Ausbildungslagern u.s.w.

10/ Fachmännisches Gutachten und Beurteilung /Schadenschätzungen an den Objekten/ in technischer Hinsicht und Teilnahme an kommissionellen Untersuchungen von Unfällen und Mängeln an Schiesstandanlagen und Übungsplätzen. Beteiligung an allen Verhandlungen gemäss geltenden Bauordnungen, dem Wassergesetze und laut Regierungsverordnungen über Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter auf Bauten militärischer Objekte.

11/ a/ Leiten der Bauten von Objekten für die Regierungstruppe in Standorten, wo die Objekte früher Staatseigentum waren,

58325



insofern die Bauleitung den Gemeinden nicht anvertraut wird.

b/ Beteiligung an Verhandlungen der Bauten von Objekten in Standorten, wo die Kasernenobjekte Eigentum der Gemeinden sind, in technischer Beziehung.

12/ Instandhaltung aller von der Regierungstruppe benutzten Objekte, insoweit sie Eigentum des Protektorats sind, in technischer Hinsicht im Einvernehmen mit der 6.Abt.

13/ Beteiligung an der Instandhaltung und Auswechslung der Inneneinrichtung mit der 6.Abt.

14/ Überprüfen der Rechnungen, Lieferungen und Arbeiten bautechnischer Gattung /: siehe Ziffer 11 :/ in technischer Hinsicht, sowie der Schlussabrechnungen aller Bauarbeiten und Lieferungen, die aus der Tätigkeit des Baudienstes folgen im Einvernehmen mit der 6. Abt.

15/ Bauaufsicht an den für die Regierungstruppe bestimmten Bauten, Besichtigungen des Baufortganges und zwar auch derjenigen unter 11/b angeführten Bauten, Kollaudierungen der Arbeiten und Lieferungen, welche seinen Betrag von 80.000'-- K übersteigen und Superkollaudierungen aller bautechnischen Arbeiten im Einvernehmen mit der 6.Abt.

16/ Fachmännische Schulung der ausübenden Bauorgane.

VI.

Die 5. Abteilung /: Sanitäts :/.

a/ Sanitäts-Gruppe.

1/ Organisation des Sanitäts-Dienstes und seine Führung in Vereinbarung mit der 1.Abtteilung.

2/ Ausarbeitung der betreffenden Vorschriften und Richtlinien für den Sanitäts-Dienst in Vereinbarung mit den betreffen-

17a

den Abteilungen.

3/ Allgemeine Militärsanitätsfragen. Begutachtungen der Entwürfe der Gesundheitsgesetze und Regierungsverordnungen.

4/ Angelegenheiten der Militärerholungsheime und des Invalidenhauses.

5/ Krankenbeförderung.

6/ a/ Bewilligung der Behandlung in den Erholungsheimen der Regierungstruppe unter Mitwirkung der 2. und 6. Abteilung.

b/ Bewilligung der Behandlung in Zivilheilanstalten
/: a.8. Krankenhäuser, Sanatorien :/ und der Kuren in Badeheilanstalten unter Mitwirkung der 6. Abteilung.

7/ /Hygiene der Regierungstruppe. Gesundheitspolizeiliche Massnahmen. Seuchenschutz. Gesundheitliche Mitwirkung in Angelegenheiten von Nahrung, Wohnen, Bekleidung und Ausrüstung der Regierungstruppe, Begutachtungen über Militärbauten, Bauvorschriften und andere Vorrichtungen vom Gesundheitsstandpunkt.

8/ Sanitätsausbildung in der Regierungstruppe, fachmännische Ausbildung des Personals im Sanitätsdienste.

9/ Sanitätsstatistik.

10/ Überprüfen der Superarbitrationslisten aller Militärpersonen der Regierungstruppe vom ärztlichen Standpunkt und Erstellen der Superarbitrationsbeurteilungen.

11/ Fachärztliche Begutachtungen über längere Urlaube zur Wiederherstellung der Gesundheit von Militärpersonen der Regierungstruppe. Fachärztliche Beurteilungen über die Bedingungen der Versorgungsansprüchen und der Zuerkennung der Invalidenversorgung.

12/ Mitwirkung bei Einstellungen, Überprüfungen und Superarbitrationen der Mannschaften.

13/ Organisation des Apothekerdienstes in Vereinbarung mit den zugehörigen Abteilungen und Überarbeitung der betreffenden Vor-

58327



schriften.

- 14/ Führung des Apothekerdienstes.
- 15/ Sicherstellung und Verschaffung des Sanitäts-, Apotheker- und Veterinärmaterials aller Art unter Mitwirkung der betreffenden Abteilungen. Verwaltung und Evidenz dieses Materials.
- 16/ Arzneitaxe, Retaxation.
- 17/ Regelung der Heilpflege von Familienmitgliedern der Angehörigen der Regierungstruppe.
- 18/ Verbindung mit Zivil-Gesundheitsbehörden und Anstalten, namentlich mit denen, in welchen die Angehörigen der Regierungstruppe in ärztlicher Behandlung stehen.

b/ Veterinärgruppe.

- 1/ Das Organisieren des Veterinärdienstes im Einvernehmen mit der 1. Abteilung, die Leitung und Überwachung desselben; Bearbeitung diesbezüglicher Vorschriften. Mitwirken mit der 3. Abteilung in allen persönlichen Fragen des Veterinär- und Hufbeschlagpersonals.
- 2/ Die Ausbildung des Veterinärpersonals: fachliche Mitwirkung bei der Ausbildung der Militärpersonen.
- 3/ Veterinärärztliche Gesundheitspflege; fachliche Begutachtung der Unterbringung, der Pflege, der dienstlichen Verwendung und des Umgehens mit Tieren. Ernährung der Tiere: Beurteilung der Beschaffenheit der Futtermittel, der Streu, des Trinkwassers, der Ersatz- und diätetischer Futtermittel. Festsetzung der Futter- und Streurationen im Einvernehmen mit der 6. Abteilung.
- 4/ Veterinärärztliche Vorbeuge, insbesondere Vorbeuge der übertragbaren Tierkrankheiten. Schutz der Tiere vor chemischen Kampfstoffen. Fliegerschutz der Tiere. Veterinärstatistik.

VII.

6. Abteilung /: Intendantur :/

Gruppe A/.

Unterkunfts - und Verpflegungsgruppe.

Unterkunftsangelegenheiten.

Im Allgemeinen:

Leitung und Entscheidung in Unterkunftsfragen gemäss § 1 der Dienstvorschrift K-5.

Ausführlich:

1/ Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes und nach den Durchführungsbestimmungen hiezu, sowie nach der Reg.-Verordnung Z. 164/1922 5lg. Politisch-administrative Angelegenheiten dieser Rechtsnormen im Einvernehmen mit der 7. Abteilung, Dislokation im Einvernehmen mit der 1., 2. und 4. Abteilung.

2/ Herausgabe von Unterkunftsverordnungen und Verordnungen in administrativer und finanzieller Hinsicht. Teilnahme an Verhandlungen von Entwürfen über Gesetze und Reg.-Verordnungen /: welche die Militäreinquartierung berühren :/ so auch von administrativen Vorschriften im Baudienste.

3/ Abschliessung und Evidenzführung der Kauf-, Miet-, und Pachtverträge über Liegenschaften und deren Nutzung im Einvernehmen mit der 1., 2. u. 4. Abt.; Genehmigung dieser Verträge und Anweisungen der daraus entfallenden Zahlungen und Einnahmen.

4/ Entscheidung über Ausnützung der Erar., gemieteten oder sonstigen von der RT. benutzten Liegenschaften im Einvernehmen mit der 1., 2. und 4. Abteilung.

19a

-20-

5/ Festsetzung von Unterkunftsgebühren, /Unterkunftsräumen, derer Einrichtung, des Zinstarifes und Ähnl. /, im Benehmen mit der 2. Abt. Festsetzung der Ersätze für Wohnungen in Militärbauten.

6/ Festsetzung der Verbrauchsgebühren über Licht und Wasser und deren Sicherstellung für Militärobjekte.

7/ Verhandlung über Militärbauten gemäss R.V.Z. 164/1922 Slg., im Benehmen mit der 1., 2. und 4. Abt. Ausfertigung diesbzgl. Bauverträge und Genehmigung derselben.

8/ Bewilligung zu Änderungen hinsichtlich der Widmung von Unterkünften, Errichtung von Feldwirtschaften, Unterbringung der Privatkraftfahrzeuge in Militärobjekten im Einvernehmen mit der 1., 2. und 4. Abt.

9/ Beistellung, Ergänzung und Evidenzführung des unbeweglichen militärischen Eigentums und der Inneneinrichtung der Militärobjekte, Bewilligung zur Zertifikation und zum Abverkauf des Materiales in administrativer und finanzieller Hinsicht.

10/ Verhandlung über Schäden bei Militärunterbringung, bei Übungen, Assistenzen; Ersätze und Schäden nach geltigen Rechtsvorschriften.

11/ Aufrechnungsbewilligung, Abschreibung der Schäden und Ersätze bei Unterkunftsangelegenheiten.

12/ Bewilligung und Genehmigung der Bauanträge und Baukostenvoranschläge im Benehmen mit der Baugruppe der 4. Abt.

13/ Ausfertigung des Teilbudgetantrages für die Unterkunft.

A u s r ü s t u n g .

1/ Beschaffung und Bewirtschaftung von Ausrüstungsstücken, Zivilkleidung, Reparaturmaterial und der dazu bestimmten Mitteln.

2/ Beschaffung und Bewirtschaftung von Bettensorten für Gesunde und Genesungsheime /:Invalidenheime:/.

58322



3/ Sicherstellung der Wasch- und Reparaturmöglichkeiten der Ausrüstung, der Bettensorten und der Wäsche für die einzelnen Truppenteile und Genesungsheime /: Invalidenheime:/. Die Genehmigung und Evidenzführung der betreffenden Verträge.

4/ Bewirtschaftung von Schreib-, Rechen- und Vervielfältigungsapparaten.

5/ Bewilligung zur Verrechnung, Abschreibung von Schäden und Ersatzleistungen, betreffend die Bekleidung, Ausrüstungs- und Bettensorten.

6/ Bearbeitung des Teilantrages zum Kostenvoranschlag für Ausrüstungssachen.

7/ Mitarbeit in allen Fragen betreffend die Bekleidung und Ausrüstung in Einvernahme mit allen beteiligten Abteilungen. Entgeltige Bearbeitung und Veröffentlichung der diesbezüglichen Erlässe.

Proviand.

1/ Festsetzung der Gebühr und Sicherstellung des Proviands und der Einquartierungsbedürfnisse, Genehmigung der Verträge und ihre Evidenz.

2/ Festsetzung des Kostgeldes.

3/ Sicherstellung der Beköstigung in den Erholungsheimen.

4/ Festsetzung des Relutums für Naturalien.

5/ Festsetzung der Preise für den, aus den Magazinen gefassten Proviand.

6/ Leitung der Fleischsicherstellung und deren Kontrolle.

7/ Baden der Mannschaft, Festlegung der Art, Genehmigung und Evidenz der diesbezüglichen Verträge.

8/ Zubusse an Naturalien und Einquartierungsbedürfnissen.

20a

- 9/ Vergleichenarrdattung.
- 10/ Organ., admin., und techn. Angelegenheiten der Mil. Magazine im Einvernehmen mit der 1. und 4. Abteilung.
- 11/ Offizierbeine } im Benehmen mit der 2. Abteilung.
- 12/ Soldatenbeine }
- 13/ Lokofahrenangelegenheiten.
- 14/ Düngerverwertung und Veräusserung.
- 15/ Aufrechnungsbewilligungen, Schaden - und Ersatzabschreibungen in Proviantangelegenheiten.
- 16/ Bearbeitung der Teilanträge zum Kostenvoranachlag für Proviantbedürfnisse.

B/ Gruppe für Gehälter und Gehühnisse

Im Allgemeinen.

- 1/ Organisatorische Intendantursangelegenheiten im Einvernehmen mit der 1. Abteilung.
- 2/ Aufsicht auf die Ausübungen im Liquidierungs- und Rechnungsdienste bei allen Wirtschaftsverwaltungen der Regierungstruppe.

Gehälter der Militärpersonen.

- 1/ Grundsätzliche Angelegenheiten betreffend Dienstbezüge und Geldgehühnisse der Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften der Regierungstruppe, namentlich
 - a/ Ausarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen unter Mitwirkung der beteiligten Abteilungen, insbesondere der 1. und 2. Abt.
 - b/ Intendanturvorschriften betreffend Dienstbezüge und Geldgehühnisse.

58321



c/ Entscheidungen in den grundsätzlichen und strittigen Angelegenheiten /: Einwendungen, Berufungen :/.

2/ Heilfürsorge der aktiven Angehörigen der Regierungstruppe, der Ruhe - und Versorgungsempfänger sowie ihrer Familienmitglieder, im Einvernehmen mit der 5. Abt.; Pflegekosten und andere Abgaben in Heilanstalten /: im Invalidenhaus :/;

3/ Festsetzung der Pauschalien im Einvernehmen mit der 2. Abt.; Einfluss auf die Pauschalienwirtschaft.

4/ Entscheidungen bei Schadenersätzen im Einvernehmen mit zuständigen Abteilungen.

5/ Entlohnungen und Aushilfen, im Einvernehmen mit der 3. Abt.

6/ Aufrechnungsbedeckungen, sowie Schaden - und Ersatznachrichten, insofern sie nicht anderen Gruppen der 6. Abt. angehören.

7/ Bearbeitung der Teilhaushaltsvorschläge, insofern sie den Personalaufwand für die ad 1./angeführten Personen betreffen.

8/ Mitwirkung bei Tarif - und Kommerzialfragen der Eisenbahnbeförderung.

Gehälter der Zivilangestellten.

1/ Grundsätzliche Angelegenheiten der Gehalts- und Lohnfragen der Zivilangestellten der Regierungstruppe im Einvernehmen mit der 3. Abt. und zwar :

a/ der im öffentlichrechtlichen Verhältnisse stehenden /: Pragmatikalbeamte, Unterbeamte, Zivilangestellte im Kanzelei- hilfe- und Bedienstettenverhältnies :/;

b/ der im privatrechtlichen Verhältnisse stehenden /: Vertragsangestellte im Verwaltungs- und technischen Hilfsdienste sowie Handwerker und Arbeiter :/ Zivilangestellten.



2/a

-24-

2/ Bearbeitung der Teilhaushaltsvorschläge, insofern sie den Personalaufwand für die ad 1/ angeführten Personen betreffen.

3/ Sonst sinngemässe Tätigkeit, wie bei Gehältern der Militärpersonen, insofern sie die Zivilangestellten der Regierungstruppe betrifft.

Ruhe- und Versorgungsgehälter.

1/ Grundsätzliche Angelegenheiten betreffend die Pensionsversorgung der Angehörigen der Regierungstruppe /: Offiziere, Militärbeamte, Gagisten ohne Dienstklasse /: Feldwebel :/, Mannschaft bis zum Dienstgrade eines Unterfeldwebels :/, insbesondere aber :

a/ Ausarbeitung von Gesetz - und Verordnungsentwürfen im Einvernehmen mit den beteiligten Abteilungen, besonders mit der Abt. 1. und 3.,

b/ Bearbeitung der Vorschriften und der grundsätzlichen Erlässe,

c/ Entscheidungen über die Anrechenbarkeiten der Dienstzeit für den Anspruch auf Ruhegehalt und dessen Ausmass,

d/ Fachliches Mitwirken bei Entscheidungen im Superarbitrierungsverfahren, sowie Versetzungen in den Ruhestand.

2/ Zuerkennung von Ruhegehältern den Offizieren und Militärbeamten der Regierungstruppe.

3/ Zuerkennung der Invalidenhausversorgung und Disponieren mit freien Plätzen im Militärinvalidenhaus im Einvernehmen mit der 3. und 5. Abt.; Mitwirkung bei der Militärinvalidenhausverwaltung.

4/ Versorgung der Mannschaft der Regierungstruppe im Einvernehmen mit der 3. Abteilung.

5/ Zuerkennung der Versorgungsgehälter an Hinterbliebene nach Angehörigen der Regierungstruppe /: Offizieren, Militärbeamten, Gagisten ohne Dienstklasse, Mannschaft: /; Versorgungsämtliche Evidenzhaltung dieser versorgungsberechtigten Personen.

6/ Zuerkennung der Ruhe- und Versorgungsgehälter den Zivilprotektoratsbediensteten der Regierungstruppe und deren Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Evidenz und Per-

58320



sonalangelegenheiten der erwähnten Personen.

7/ Gnadewise Pensionsversorgung der Angehörigen der Regierungstruppe und ihrer Hinterbliebenen im Einvernehmen mit der 3. Abt.

Gnadenruhegehalte /:Gnadengeschenke:/ Erteilung von Unterstützungen.

8/ Bewilligung der Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgehältern ins Ausland im Einvernehmen mit der 3. Abt.

9/ Heilfürsorge für Geisteskranke /:aktiv. Dienende, Ruheständler, und ihre Familienmitglieder :/

10/ Ausfolgung der Überweisungsbeiträge, sowie Entscheidungen über Bewertung der Überweisungsbeiträge

11/ Aufrechnungsbewilligung, Abschreibungen u. ähm. in den Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsbezüge

12/ Bearbeitung der Teilhaushaltvorschläge der Ruhe- und Versorgungsgehälter sowie auch für die Mannschaftsversorgung /:Versorgungsbezüge der Zivilstaatsbediensteten und Hinterbliebenen eingerechnet:/:

13/ Verwaltung der Militär-Fonds - und - Stiftungen.

Gewähren von Unterstützungen im Einvernehmen mit der 3. Abt.

G/ Gruppe " Finanzangelegenheiten "

Haushalt.

1/ Ausgaben von allgemeinen Richtlinien zur Ausarbeitung u. Aufstellung des Haushaltsplanes für die Regierungstruppe, sowie zur Ausarbeitung von Beiträgen der Regierungstruppe zu anderen Kapiteln des Protektorats-Haushaltes, im Einvernehmen mit der 1. Abteilung des GI.

2/ Formelle Zusammenfassung des Haushaltsplanes für die RT. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

3/ Ziffermässige und sachliche Überprüfung der Teilhaushaltvorschläge der einzelnen Abteilungen des GI.

22a

-26-

4/ Aufstellung des gesamten Haushaltsvorschlages des Generalinspektorates. Überprüfung u. Zusammenfassung der Beiträge der RT. für andere Kapitel des Protektoratshaushaltsvoranschlags, im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen GI.

5/ Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln.

6/ Ausgaben von Durchführungsbestimmungen zu dem Finanzgesetze für den Bedarf der RT.

7/ Finanzmassnahmen für jene Ausgaben, für welche im Haushaltplane keine Mittel sichergestellt wurden.

8/ Ausarbeiten der Dienstbücher u. anderer Dienstbefehle, Verordnungen und Weisungen usw., betreffend Buchung von Geldausgaben zu Lasten des Haushaltes für die RT.

9/ Eröffnung und Anulierung von Scheckkontos bei der Postsparkasse für die Zahlmeistereien, und deren Evidenzführung.

10/ Vormerkung über die vom GI. erteilten Aufrechnungsbewilligungen u. Schaden - u. Ersatzabschreibungen.

Kommerzielle Angelegenheiten.

1/ Verhandlung aller Einkäufe für den Bedarf der Regierungstruppe unter Mitwirkung der vierten Abteilung.

2/ Kommissionsverhandlung des Vergabungsverfahrens laut Bestimmungen der Vergabungsordnung, Bestellungen, Korrespondenz mit den Unternehmern.

3/ Prüfung der Belege und Kalkulationen bei den Bestellungen und bei den Material-Reparaturen, im Einvernehmen mit den beteiligten Abteilungen.

4/ Evidenz u. Zentralisierung aller Bestellungen und Einkäufe, und deren Bezählung, sowie Evidenz über die Erfüllung der Lieferungspflicht.

58319



D/ Rechnungsgruppe.Revision und Schlussrechnung .

- 1/ Führung der Kredit - Evidenz.
- 2/ Verfassung der Schlussrechnung.
- 3/ Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Haushalts-Voranschlägen der Regierungstruppe in Hinsicht auf die Verwertung der in verflissenen Kreditperioden gemachten Erfahrungen.
- 4/ Revision der Lieferantenrechnungen, Führung ihrer Buchkontos, Verfassung von Zahlungsanweisungen /: Aufträgen :/.
- 5/ Mitwirkung bei der Bearbeitung von Vorschriften und Anordnungen betreffend die Liquidierungs- und Rechnungsangelegenheiten.

Rechnungsstelle.

- 1/ Besorgung sämtlicher Liquidierungs - Auszahlungs - und Rechnungsgeschäfte für das Generalinspektorat.
- 2/ Führung der Evidenz über apparische Forderungen und deren Anmeldungen bei einem Konkurs bzw. Ausgleichsverfahren.
- 3/ Revision von Geld und Materialrechnungen der Truppenkörper und Anstalten der Regierungstruppe.

Kontrollgrundbuch.

- 1/ Führung des Kontrollgrundbuches.
- 2/ Ziffermässige Berechnung /: Bemessung :/ der Ruhe - und Versorgungsgebühren sowie auch Berechnungen der für den Anspruch und Ausmass der Ruhegehälter massgebenden Dienstzeit, nach den im Kontrollbuch vorhandenen Vermerkungen.

Gebäuderverwaltung.

Verwaltung und Erhaltung der dem Generalinspektorate zugewiesenen Bauobjekte.

23a

VIII.

7. Abteilung /: juridische :/.

a/ Legislative und allgemeinrechtliche Gruppe.

1/ Ausarbeitung von Entwürfen von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Regierungsbeschlüssen und Regierungskundebungen /: die in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden:/ und zwar in sachlicher Hinsicht im Einvernehmen mit betreffenden Abteilungen des GI; Verhandlungen der angeführten Entwürfe im zwischenministeriellen Verfahren, deren Vorlegen zur Verfassungsverhandlung sowie Vertreten mit den Vertretern der sachlich zuständigen Abteilungen während dieser Verhandlung.

2/ Prüfen und Verhandlung von Entwürfen auf gesetzgebende Regelung der die Regierungstruppe betreffenden Sachen, insofern solche Entwürfe von anderen Behörden /: Körperschaften, Organen, Personen :/ eingelaufen sind.

3/ Prüfen und Verhandlung von Entwürfen von Gesetzen, Regierungsverordnungen und Regierungskundebungen, die von anderen Ministerien ausgearbeitet wurden /: in sachlicher Hinsicht unter Beteiligung der sachlich betreffenden Abteilung des GI :/.

4/ Beschickung der zwischenministeriellen Beratungen über die sub 2 und 3 angeführten Entwürfe unter Zuziehung von Vertretern der sachlich betreffenden Abteilungen des GI.

5/ Verfolgen von Parlamentdruckschriften.

6/ Redaktion und Vorliegen von Entwürfen auf Erlassen von allgemeinen normativen Befehle des Staatspräsidenten als Befehlshabers der Regierungstruppe sowie Evidenz solcher Befehle.

7/ Grundsätzliche Interpretation der sub Nr 1,3, und 6 angeführten Normen auf Grund der gesetzgebenden Materialien /: der Akten im Anmerkeverfahren, der Motivberichte zu den Regierungsentwürfen, der Parlamentdruckschriften usw.:/.

58318



8/ Prüfen und Beurteilen von Entwürfen der Dienstbücher/der Vorschriften, Richtlinien, Handbücher :/ in allgemeinrechtlicher Hinsicht.

9/ Einbringen von Gegenschriften und Vertreten der Regierungstruppe vor dem obersten Verwaltungsgericht.

10/ Ausarbeitung von informativen Übersichten über neu in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, im Reichsgesetzblatte und im Verordnungsblatte des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren verlaubliche und für die Regierungstruppe wichtige Normen.

11/ Zusammenarbeit bei der Organisation der Regierungstruppe in juridischer Hinsicht.

12/ Politisch-administrative Angelegenheiten der Gesetze und Verordnungen über die Einquartierung der Regierungstruppe und über Anforderung von Beförderungsmittel für diese.

13/ Sprachenrechtliche Angelegenheiten im Bereiche der Regierungstruppe, Verantwortlichkeit in juridischer Hinsicht für die Übersetzungen in s Deutsche oder Tschechische.

14/ Rechtsauslegung von Gesetzen, Verordnungen und anderen Normen über Besoldungsgebühnisse der Angehörigen der Regierungstruppe und deren Hinterbliebenen.

15/ Öffentlichrechtliche Bau-, Eisenbahnverkehrs-Strassenverkehrs - und Wasserverkehrs-Angelegenheiten.

16/ Angelegenheiten des Finanzrechtes, die Steuer- und Abgabe-Fragen, die eine Bedeutung für die Regierungstruppe haben, im Eivernehmen mit der 6. Abteilung.

17/ Sozialversicherungsangelegenheiten in juridischer Hinsicht.

18/ Mitwirkung in juridischer Hinsicht in Angelegenheiten:

- a/ der Sprengstoffe,
- b/ des Tragens von Waffen und Uniform,
- c/ der Betätigung der Angehörigen der Regierungstruppe



24a

an den Vereinen.

19/ Rechtsangelegenheiten sonstiger von anderen Ressorten durchgeführten Verwaltungsgesetze, soweit diese die Zusammenarbeit der Regierungstruppe erfordern.

20/ Erteilung von Ermächtigungen zur Verfolgung der Straftaten gegen die Ehre der Regierungstruppe.

- 21/ Einbringung von Gutachten :
- a/ auf dem Gebiete des Strafrechtes,
 - b/ über Ersatzerkenntnisse,

22/ Strafverfahrenevidenz der Angehörigen der Regierungstruppe.

23/ Prüfen von Berichten über Selbstmorde, Selbstmordversuche und Unglücksfälle in der Regierungstruppe in juridischer Hinsicht.

b/ Privatrechtliche Gruppe,

1/ Mitwirkung bei Vereinbarung aller von der Regierungstruppe abschliessenden Verträge und deren rechtliche Redaktion.

2/ Rechtssachen der Vergebungsordnung, des Vergebungsverfahrens und Mitbeteiligung an den Vergebungskommissionen.

3/ Rechtsfragen des sogenannten geistigen Eigentums, des Patentgesetzes, des Marken - und Musterrechtes, des Urhebergesetzes und des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

4/ Gewerberechtliche Sachen.

5/ Privatrechtliche Sachen des Automobilgesetzes /: Autounfälle, Schadenersätze unter Mitwirkung der 6. Abteilung :/.

6/ Mitwirkung bei Herausgabe von Dienstbüchern und Erlassen sofern sie das Privatrecht betreffen.

7/ Alle Rechtssachen der Stiftungen der Reg. Truppe in privatrechtlicher und politisch - administrativer Beziehung.

58317



3/ Zusammenarbeit mit anderen Organen des Protektorats in Stiftungssachen überhaupt.

IX.

Hilfsamt.

1/ Redaktion, Administration und Expedition der Verordnungsblätter der Reg.Truppe, der Hausbefehle, sowie auch anderer Dienstbehalte und des Schematismus der Reg.Truppe.

2/ Verwaltung der Hausdruckerei des GI.

3/ Ausgabe und Evidenz der Dienstvorschriften, Vergebung des Druckes und Kontrolle der Rechnungen für den Druck.

4/ Bestellung von Fachbüchern, Zeitschriften und ähnlichen Publikationen in Einvernehmen mit den diesbezüglichen Abteilungen und ihre Evidenzführung.

5/ Regelung der Form und Typisierung aller Drucksachen der Reg. Truppe im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen.

6/ Die Bücherei des GI. :

- Ankauf von Büchern im Einvernehmen mit der I. Abteilung.
- Einrichten der Zuwächse und Katalogisieren von Büchern, ihre Einstellung und Bezeichnung; Binden und Ausleihen von Büchern.
- Verwaltung des zugewiesenen Pauschals für den Bücher- und Zeitschriftenankauf für das GI. und für die Subsektorate im Einvernehmen mit der I. Abteilung.

7/ Kanzleidirektion :

- Leitung der Haupteinlaufstelle, des allgemeinen Expedits und der alten Registratur des GI. ; Regelung des gesamten Kanzleimanipulationsdienstes im GI., im Sinne der geltenden Vorschriften,
- Evidenzführung des gesamten Kanzlei- und Hilfspersonals des GI. und dessen Zuteilung,

25a

- Zuweisung des militärischen und zivilen Kanzleihilfs-personals entsprechend den systemisierten Ständen und seine Zuteilung innerhalb des GI. dem Bedarf entsprechend im Einvernehmen mit der 3. Abteilung; Regelung der gegenseitigen Aushilfe zwischen den einzelnen Abteilungen des GI.,
- Anschaffung von Kanzleimaterial, von Schreib- und sonstigen Kanzleimaschinen für das GI. im Einvernehmen mit der 6. Abteilung,
- Ausgabe von Kanzleimaterial, Zuweisung und Erhaltung von Schreib-, Rechen- und Vervielfältigungsmaschinen, die zum Inventar des GI. gehören und ihre Evidenzführung,
- Anschaffung von Schreib-, Rechen-, Vervielfältigungs- und sonstigen Kanzleimaschinen für die unterstellten Truppenteile im Einvernehmen mit der 6. Abteilung, ihre Evidenzführung und Ausgabe an die Reg.-Truppe, Reparierung und Instandhaltung dieser Maschinen,
- Verwaltung und Verrechnung des Geldvorschusses für Postausgaben und für Ankauf des Kanzleimaterials im Einvernehmen mit der 6. Abteilung,
- Übernahme und Auszahlung der Dienstbezüge für den Generalinspektor, seine Vertreter und die Adjutanten, für die Verbindungsgruppe und alle Zivilangestellten des GI.,



58316

Anschaffung und Inventarisierung der Dienstauszüge für die Antediener des GI.,

- Ausarbeitung und Auslegung der militärischen Administrationsvorschriften und Lösung der strittigen Fragen im Einvernehmen mit den dienstverwandten Abteilungen,
- Anschaffung der gesamten Dienststempel und Antestiegel für das GI. und ihre Evidenzführung; Evidenzführung sämtlicher Rundstempel der Reg.-Truppe,

- Führung des Adressenbuches aller Angehörigen des GI.,
- Führung des Kanaleinspektionsdienstes im GI.

8/ Dem Hilfsamt sind zugeteilt :

- Die Auskunftskanzlei des GI. und die Pförtner,
- die Fernsprechvermittlung des GI. :
 - a/ vermittelt die Fernsprechverbindungen des GI., Insp. I und des Standortkommandos,
 - b/ Reparatur und Instandhaltung der Fernsprechleitung innerhalb des Gebäudes,
 - c/ Evidenzführung der gesamten Fernsprechanlage im Gebäude,
 - d/ Verwaltung und Verrechnung des Pauschals zum Ankauf des nötigsten Fernleitungsmaterials im Einvernehmen mit der 6. Abteilung,
 - e/ Evidenzführung der interurbanen Ferngespräche und Überprüfung der diesbezüglichen Rechnungen.
 - f/ Ausgabe und Berichtigung des Telefonverzeichnisses des GI., Insp. I. und Standortkommandos
- Revierarzt des GI., dem die ärztliche Behandlung der Angehörigen des GI. obliegt, der die diesbezüglichen Vermerke über ihre Erkrankungen führt und ärztliche Zeugnisse ausstellt. Er ist zugleich der dienstführende Arzt beim Insp. I. und der Vorstand des Sanitätsdienstes beim Insp. I. ist zugleich sein fachmännischer Vorgesetzter.

Den tierärztlichen Dienst beim GI., übt der Reviertierarzt des I. Beens aus. Vorstand des tierärztlichen Dienstes beim Insp. I. ist sein fachmännischer Vorgesetzter auch bezüglich der Pferdebehandlung beim GI.

27

8. Januar 1941.

St.S.XI B 83.

1. 1941

An Herrn
Oberst Longin,
Chef des Stabes,
Prag XIX,
Platz der Wehrmacht.

Sehr geehrter Herr Oberst!

Hiermit übersende ich eine an den Herrn Staatssekretär gerichtete Eingabe eines gewissen Kolzinek aus Ober-Kaunitz vom 27.v.Mts. zur gefälligen Kenntnis. Der Herr Staatssekretär hat den Wunsch, sich gelegentlich mit Herrn General Friderici über die Frage zu unterhalten, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Einstellung von Kolzinek in die Regierungstruppe möglich sei. Für die entsprechende Unterrichtung von Herrn General Friderici bin ich zu Dank verbunden.

Heil Hitler!
Ihr

ks

Oberregierungsrat.

2. Wvl. am 7.^{3.} 1941 bei dem Unterzeichner.

am 7.2. v.vorj. fl.
am 7.3. v.vorj. fl.

1.9.41
VIII D - 3/41

St. S. XI B 83

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

28

Prag XIX, den 5. August 1941.

Eingangsprotokoll
Dikt der Wehrmacht 5

Abt. II a Az. 3 Nr. 520/41 geh.

Betr.: Antrag des Kolzinek.

Geheim.

Prag XIX, den 5. August 1941
Eingangsprotokoll
in Böhmen und Mähren.
Eing: 7. AUG. 1941
Tgb. Nr.:

An den
persönlichen Referenten des
Staatssekretärs beim Reichsprotector
Herrn Oberregierungsrat **G i e s**
P r a g .

Anliegend werden die Anträge des Kolzinek mit einer
Stellungnahme der Gruppe III des W.B. zurückgesandt.

Nach eingehenden Erhebungen und Prüfungen des Falles
kommt eine Einstellung des Genannten in die Regierungstruppe
auf Grund seiner psychischen Veranlagung nicht in Betracht.
Eine Einflußnahme auf die Wiedergutmachungsanträge an das
Justiz- und Innenministerium (betreffend die Ziffern I / 1,
2 und 3 des Berichtes der Gruppe III) ist dem Wirkungsbereich
des Herrn Reichsprotectors vorbehalten.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Generalstabes

[Handwritten Signature]
Oberst i.G.

5 Anlagen

St. G. VII D-30/41 geh.

13. September 1941

St.S. VII D - 3a/41geh.

IX. 1941

1. An Herrn
Oberst Longin,
Chef des Stabes,
P r a g XIX,

Platz der Wehrmacht 5.

Sehr geehrter Herr Oberst!

In Sachen Kolzinek aus Ober-Kaunitz danke
Schreiben vom 5.v.M. - Zeichen Abt. II a
das dem Herrn Staatssekretär vorgelegen
Die dem Schreiben angeschlossenen Unte
zurück.

80002

H e i l
Ihr

h 1

Oberregieru

2. Z.d.A.

a.

30

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Drag XIX., 13. Juni 1941.
~~Geheimhaltend~~
Ort der Wehrmacht 5

Gruppe z. b. V.

Az.: Ma./ Nr. 1106/41 off.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 13. JUNI 1941
Tgb. Nr.:

An den

SS Gruppenführer

Herrn Staatssekretär K. H. Frank,

P r a g .

Betrifft.: Nichtgrüssen durch Angehörige
der Regierungstruppe.

Anlage .: 1

Anbei übersende ich ein Schreiben des Stell-
vertreters des zurzeit beurlaubten Generalinspektors der
Regierungstruppe des Protektorates Böhmen und Mähren.

Mir war von der Angelegenheit nichts bekannt.

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren:

S. a. d.
1. 14/11.41

Lindner

General der Infanterie.

St. S. V. D - 4/41

Generalinspektorat der Regierungstruppe.

Nr.384/Vertr.3.Abt./1941.

Prag, 11.Juni 1941.

Betrifft: Nichtgrüssen des Herrn
Staatssekertärs K.H.Frank.

Handwritten initials in red ink.

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.
Eing.: 11. VI. 1941
Tgb. Nr. 1104/41 Anlagen Ref.:
Abt.: 3. b. D.

An den

Herrn Staatssekretär

K. H. Frank,

P r a g .

Der Herr Minister des Innern hat mich benachrichtigt, dass höhere Offiziere der Regierungstruppe den Herrn Staatssekretär beim Reiten im Baumgarten nicht gegrüsst haben.

Die persönlich von mir bei allen in Betracht kommenden Offizieren gepflogene Untersuchung ergab, dass sich niemand von ihnen dessen bewusst ist. Es muss daher angenommen werden, dass dies nur unbeabsichtigt geschehen konnte und vielleicht auch durch die Gepflogenheit, beim Reiten im Baumgarten nur beim ersten Begegnen zu grüssen, erklärt werden kann.

Ich habe alle in Prag eingeteilten Offiziere der Regierungstruppe neuerlich und nachdrücklich auf die Grusspflicht aufmerksam gemacht und bitte diesen bedauerlichen Vorfall entschuldigen und diese meine Massnahme zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Generalinspektor:
I. V.

Handwritten signature: Mawau

General.

Handwritten note: VIII 2-4/41

10. 10. 1941.

32

1. An

W-Obergruppenführer Heydrich
Prag-Burg

2. An den

Herrn Staatssekretär beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
W-Gruppenführer K. H. Frank
Prag

Betr.: Regierungstruppe.

Vorg.: Ohne.

Auf Grund hier eingegangener neuester Meldungen ergibt sich für die Regierungstruppe folgendes Bild:

Die Regierungstruppe weist zur Zeit einen Stand von 7000 Mann, davon 280 Offiziere auf; ausserdem beschäftigt sie 239 Militärbeamte, 311 Zivilangestellte und eine Anzahl weiblicher Hilfskräfte. Als höchste Befehlsstelle gilt ein Generalinspektor mit zwei Stellvertretern in Prag, dem drei Inspektorate in Prag, Königgrätz und Brünn, sowie zwölf Bataillone unterstellt sind. Auffallend ist die verhältnismässig hohe Anzahl der Generale; acht Truppengeneralen stehen drei Generale des Hilfsdienstes (Intendant, Arzt und Auditor) gegenüber.

Die unzuverlässige zum Grossteil deutschfeindliche Haltung der Regierungstruppe, besonders ihres Offizierskorps, hat vor allem ihre Grundlage in der uneinheitlichen politischen Ausrichtung der Offiziere. Neben Offizieren, die nach Errichtung der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik in deren Armee eintraten und ausschliesslich durch deren Schule gegangen waren, spielen diejenigen eine wesentliche Rolle, die 1916 in das Osterreichische Heer eingetre-

ten waren und schon damals tschechisch-revolutionär ausgerichtet wurden. Die Gruppe der ehemaligen österreichischen Offiziere hingegen legt teils eine sture Gleichgültigkeit allen Dingen gegenüber an den Tag, teils ist sie von vornherein tschechisch durchsetzt und wurde jahrelang in ihrem Deutschenhass gestärkt. Grundsätzlich politisch vorbelastet und daher abzulehnen ist die Legionärsgruppe innerhalb des Offizier-Korps der Regierungstruppe.

Die eindeutig reichsfeindliche Haltung der Regierungstruppe erhellt am besten aus einem Vorfall, dem im Zusammenhang mit dem Fall des ehemaligen Ministerpräsidenten E l i a š wesentliche Bedeutung zukommen dürfte. Der Generalinspektor der Regierungstruppe, General E m i n g e r , hatte im Auftrag des damaligen Ministerpräsidenten der Protektoratsregierung Eliaš im Juli 1941 beim Stabschef des Wehrmachtbevollmächtigten vorgesprochen und bezeichnenderweise vorgeschlagen, den Personalstand der Regierungstruppe zu erhöhen. Als Begründung hatte Eminger angeführt, das OKW könnte dann über ihre im Protektorat liegenden Truppen zweckdienlicher verfügen, das heisst ausserhalb des Protektorates verwenden; dieser Antrag wurde abgelehnt. Wieweit Eminger in die Hintergründe, welche Eliaš zu diesem Antrag veranlasst hatten, eingeweiht war, wurde bisher nicht bekannt. Immerhin ist zu betonen, dass Eminger fast täglich bei Eliaš vorsprach.

Kennzeichnend für die gesamte Einstellung der Regierungstruppe ist deren Haltung gegenüber den tschechischen Legionären; nach wie vor blieb deren Stellung bisher unbeschnitten. Innerhalb der Regierungstruppe stehen 258 Offiziere - Nichtlegionären 22 Offiziere - Legionäre und zwar 2 Generale, 4 Oberste, 5 Oberstleutnante und 11 Majore gegenüber. Unter den Militärbeamten und Zivilangestellten befinden sich weitere 48 ehemalige Legionäre. Die Gründe, die für die Belassung der Legionäre in der Regierungstruppe als massgeblich bezeichnet werden, sollen vor allem in einer

geradezu idealen Beurteilung der Einwendungen, welche von der Führung der Regierungstruppe beim Wehrmachtbevollmächtigten erhoben worden waren, liegen. Insbesondere werden gegen den Leiter der Gruppe "Zur besonderen Verwendung" beim WB, Oberst Malischek, der die Belange der Regierungstruppe wahrzunehmen hat, Vorwürfe erhoben. M. erwies sich bisher vollkommen energielos und unselbstständig, sodass es dem Verbindungsoffizier der Regierungstruppe zum WB, General Obručnik, nicht schwer gefallen sei, die "Notwendigkeit" der Belassung der Legionäre in der Regierungstruppe überzeugend klarzulegen. Aufgrund dieser Darstellungen vertrat auch der Stabschef des WB, Oberst Longin, denselben Standpunkt. Schliesslich habe General Friederici die Belassung der Legionäre beim Reichsprotector selbst durchgesetzt.

Handwritten signature

*Eintrag
(Leg. Truppe)*



h 25170.07

h

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Prag, den 2. Januar 1942

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 3. JAN. 1942

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Anliegende Meldung habe ich mit Dank und
Interesse zur Kenntnis genommen.

Heil Hitler !

1 Anlage.

Sermann

Generalmajor.

*df.
Kriegsbüro i. d. d. M.
v. 4.1.42.*

[Red stamp and signature]

G. M. J. - 62/42

36

16. Dezember 1941.

W-Gruf.
St. 8. 495/41.

16. XII. 1941
Jhr

An Herrn
Generalmajor Toussaint,

Prag XIX,

Platz der Wehrmacht 5.

Sehr verehrter Herr General!

Der SD-Leitabschnitt Prag hat mir eine Meldung über die Verhältnisse bei der Regierungstruppe in Prag zugeleitet, die ich Ihnen der Wissenschaft halber nicht vorenthalten möchte. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Meldung gelegentlich zurücksenden würden.

Heil Hitler!
Jhr

2) G.R.
W-Standartenführer Böhme

zur Kenntnis übersandt.

3) Alsdann Wv. am 12. ^{3.} 1942 bei mir.

Übersetzt am 16. 8. 42

37a

langt haben, dass die Gestapo an der Front eingesetzt werde, um eine raschere Entscheidung zu ermöglichen. Diese Forderung soll jedoch ohne Erfolg geblieben sein, da sich angeblich die andere Gruppe, die der politischen Leitung näher stehe, durchsetzte. Die Versetzung des General Friderici stehe angeblich damit im Zusammenhang, und ausserdem sollen noch weitere Versetzungen von Stabsoffizieren und leitenden Beamten des Reichsprotectors ins Altreich zu erwarten sein.

[Handwritten signature]



58339